

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 107.

Inhalt: Verordnung, betreffend den Aufbruch des Landsturms. G. 494. — Verlesensverordnung, betreffend den Aufbruch des Landsturms. G. 495.

(Nr. 4562.) Verordnung, betreffend den Aufbruch des Landsturms. Vom 27. November 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen x.

verordnen auf Grund des Artikel II § 25 des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 11) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Sämtliche Angehörige des Landsturms II. Aufgebots, die aus dem I. Aufgebot übergetreten sind, werden, soweit sie nicht schon durch die Bestimmungen vom 1. und 15. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 273, 371) aufgerufen sind, hiermit aufgerufen.

Die Anmeldung der Aufgerufenen zur Landsturmrolle hat nach näherer Anordnung des Reichsfänglers zu erfolgen.

§ 2.

Diese Verordnung findet auf die königlich bayerischen Gebietsteile keine Anwendung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insegel.

Gegeben Großen Hauptquartier, den 27. November 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.